

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von
wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnungen in
der Stadt Wolfsburg
(Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Stadt Wolfsburg betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

Hierzu gehören die Unterbringungsformen:

- 1. Unterbringung in den Gebäuden Borsigstr. 13 und 15, Borsigstr. 19 bis 29**
Unterbringung von Einzelpersonen und Familien
- 2. Sammelunterkünfte Borsigstr. 13 und 15, Borsigstr. 19 bis 29**
Unterbringung mehrerer Einzelpersonen in einer Unterkunft getrennt nach Geschlechtern
- 3. Übernachtungsheim Borsigstr. 29A**
kurzfristige vorübergehende Unterbringung
- 4. Dezentrale Übergangswohnungen**
Sonderfälle zur Abwendung von Wohnungslosigkeit.

Die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

- 2) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Den Benutzern kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

**§ 3
Gebührenpflicht**

- 1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Wolfsburg Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte. Gebührenpflichtig sind die in eine

Obdachlosenunterkunft eingewiesenen erwachsenen Personen. Mehrere untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.

- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die jeweilige Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 des Monatsbetrages.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte Borsigstraße 19 bis 29 beträgt monatlich 6,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche. In diesem Betrag sind die Grundgebühr für die Unterkunft von 3,00 € pro Quadratmeter sowie Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte Borsigstraße 13 und 15 beträgt monatlich 4,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche. In diesem Betrag sind die Grundgebühr für die Unterkunft von 1,00 € pro Quadratmeter sowie Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

- 2) Die Nutzungsgebühr für die Sammelunterkunft Borsigstr. 13 und 15 beträgt monatlich 4,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche jeweils anteilig nach der Anzahl der untergebrachten Personen. In diesem Betrag sind die Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Sammelunterkunft Borsigstr. 19 bis 29 beträgt monatlich 6,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche jeweils anteilig nach der Anzahl der untergebrachten Personen. In diesem Betrag sind die Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

- 3) Für die Übernachtung im Übernachtungsheim wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 2,00 € pro Person und pro Tag erhoben.
- 4) Für die städtischen Übergangswohnungen, die die Stadt Wolfsburg neben den vorgenannten Obdachlosenunterkünften betreibt, betragen die monatlichen Nutzungsgebühren pro Quadratmeter 4,00 € zzgl. Nebenkosten.

Bei diesen Wohnungen besteht für die dort wohnenden Personen die Möglichkeit, nach einer Übergangszeit selbständig ein Mietverhältnis zu begründen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Wolfsburg zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

- 1) Die Stadt kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- 2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt zu stellen.

§ 7

Betreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wolfsburg vom 18.07.2012 außer Kraft.

Wolfsburg, 09.04.2019

Stadt Wolfsburg

Oberbürgermeister